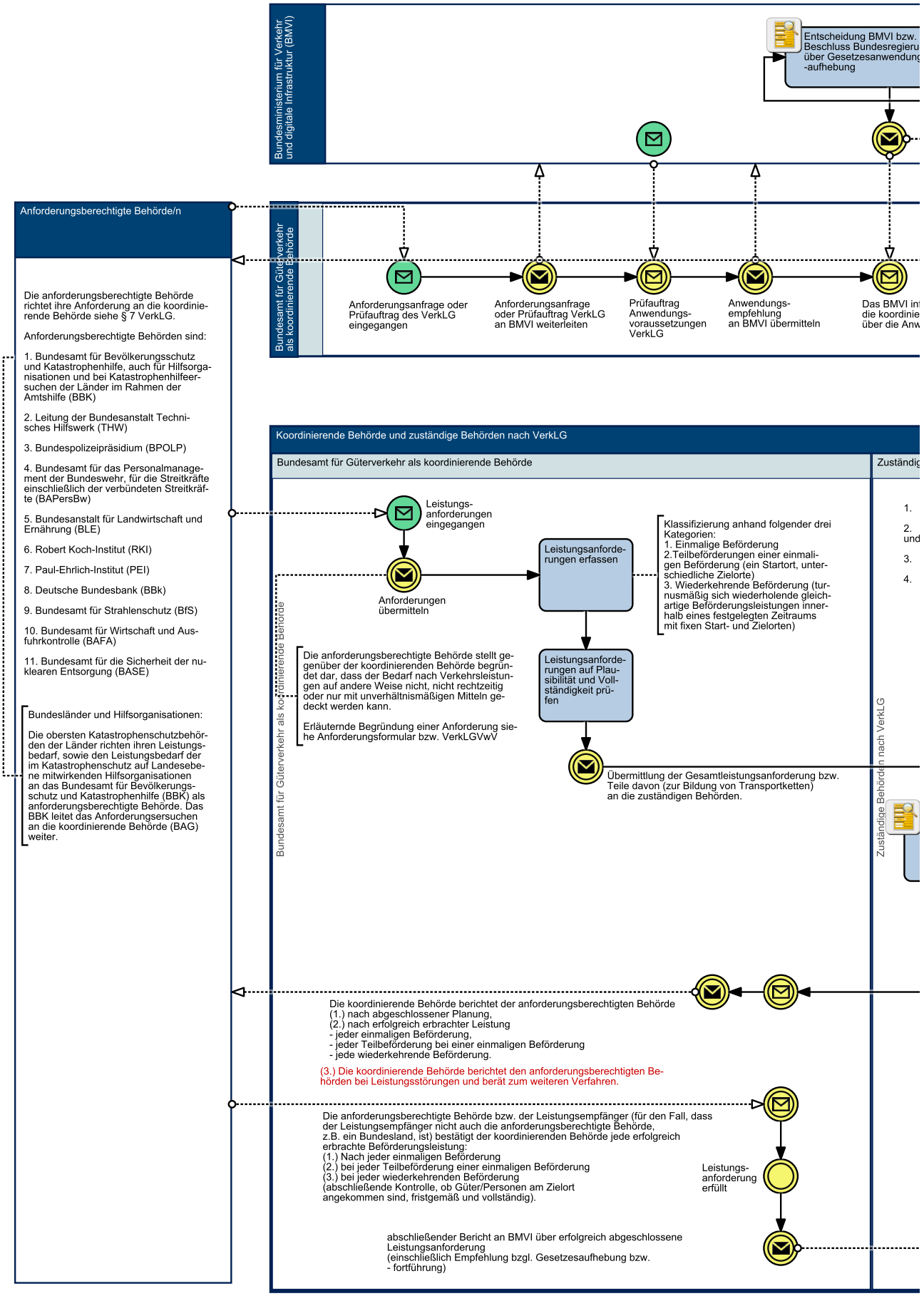
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
Entscheidung BMVI bzw. Beschluss Bundesregierung über Gesetzesanwendung -aufhebung
Anforderungsberechtigte Behörde/n
Bundesamt für Güterverkehr als koordinierende Behörde
Anforderungsanfrage oder Prüfauftrag des VerkLG eingegangen
Anforderungsanfrage oder Prüfauftrag VerkLG an BMVI weiterleiten
Prüfauftrag Anwendungs-voraussetzungen VerkLG
Anwendungs-empfehlung an BMVI übermitteln
Das BMVI in die koordinie über die Anw
Die anforderungsberechtigte Behörde richtet ihre Anforderung an die koordinierende Behörde siehe § 7 VerkLG.
Anforderungsberechtigte Behörden sind:
1. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, auch für Hilfsorganisationen und bei Katastrophenhilfeersuchen der Länder im Rahmen der Amtshilfe (BBK)
2. Leitung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)
3. Bundespolizeipräsidium (BPOLP)
4. Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, für die Streitkräfte einschließlich der verbündeten Streitkräfte (BAPersBw)
5. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
6. Robert Koch-Institut (RKI)
7. Paul-Ehrlich-Institut (PEI)
8. Deutsche Bundesbank (BBk)
9. Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)
10. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
11. Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)
Bundesländer und Hilfsorganisationen:
Die obersten Katastrophenschutzbehörden der Länder richten ihren Leistungsbedarf, sowie den Leistungsbedarf der im Katastrophenschutz auf Landesebene mitwirkenden Hilfsorganisationen an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) als anforderungsberechtigte Behörde. Das BBK leitet das Anforderungsersuchen an die koordinierende Behörde (BAG) weiter.
Koordinierende Behörde und zuständige Behörden nach VerkLG
Bundesamt für Güterverkehr als koordinierende Behörde
Zuständig
Leistungs-anforderungen eingegangen
Anforderungen übermitteln
Leistungsanforde-rungen erfassen
Klassifizierung anhand folgender drei Kategorien:
1. Einmalige Beförderung
2.Teilbeförderungen einer einmaligen Beförderung (ein Startort, unterschiedliche Zielorte)
3. Wiederkehrende Beförderung (turnusmäßig sich wiederholende gleichartige Beförderungsleistungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums mit fixen Start- und Zielorten)
Leistungsanforde-rungen auf Plausibilität und Vollständigkeit prüfen
Die anforderungsberechtigte Behörde stellt gegenüber der koordinierenden Behörde begründet dar, dass der Bedarf nach Verkehrsleistungen auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann.
Erläuternde Begründung einer Anforderung siehe Anforderungsformular bzw. VerkLGVwV
Übermittlung der Gesamtleistungsanforderung bzw. Teile davon (zur Bildung von Transportketten) an die zuständigen Behörden.
Zuständige Behörden nach VerkLG
Die koordinierende Behörde berichtet der anforderungsberechtigten Behörde
(1.) nach abgeschlossener Planung,
(2.) nach erfolgreich erbrachter Leistung
- jeder einmaligen Beförderung,
- jeder Teilbeförderung bei einer einmaligen Beförderung
- jede wiederkehrende Beförderung.
(3.) Die koordinierende Behörde berichtet den anforderungsberechtigten Behörden bei Leistungsstörungen und berät zum weiteren Verfahren.
Die anforderungsberechtigte Behörde bzw. der Leistungsempfänger (für den Fall, dass der Leistungsempfänger nicht auch die anforderungsberechtigte Behörde, z.B. ein Bundesland, ist) bestätigt der koordinierenden Behörde jede erfolgreich erbrachte Beförderungsleistung:
(1.) Nach jeder einmaligen Beförderung
(2.) bei jeder Teilbeförderung einer einmaligen Beförderung
(3.) bei jeder wiederkehrenden Beförderung
(abschließende Kontrolle, ob Güter/Personen am Zielort angekommen sind, fristgemäß und vollständig).
Leistungs-anforderung erfüllt
abschließender Bericht an BMVI über erfolgreich abgeschlossene Leistungsanforderung
(einschließlich Empfehlung bzgl. Gesetzesaufhebung bzw.
- fortführung)

Anlage 1

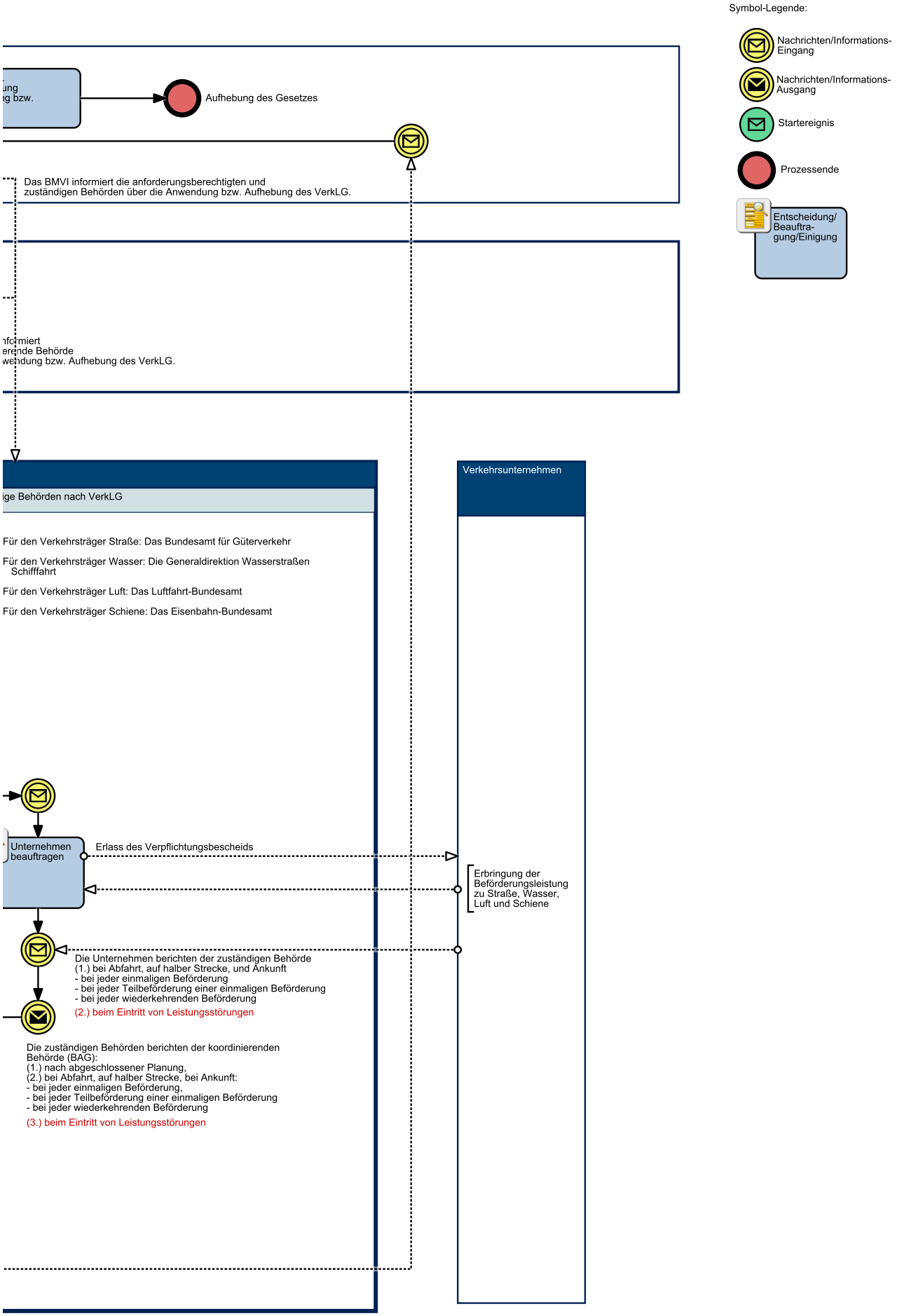
Symbol-Legende:
Nachrichten/Informations-Eingang
Nachrichten/Informations-Ausgang
Startereignis
Prozessende
Entscheidung/ Beauftra-gung/Einigung
ung
g bzw.
Aufhebung des Gesetzes
Das BMVI informiert die anforderungsberechtigten und zuständigen Behörden über die Anwendung bzw. Aufhebung des VerkLG.
nformiert
erende Behörde
wendung bzw. Aufhebung des VerkLG.
ige Behörden nach VerkLG
Verkehrsunternehmen
Für den Verkehrsträger Straße: Das Bundesamt für Güterverkehr
Für den Verkehrsträger Wasser: Die Generaldirektion Wasserstraßen Schifffahrt
Für den Verkehrsträger Luft: Das Luftfahrt-Bundesamt
Für den Verkehrsträger Schiene: Das Eisenbahn-Bundesamt
Unternehmen beauftragen
Erlass des Verpflichtungsbescheids
Erbringung der Beförderungsleistung zu Straße, Wasser, Luft und Schiene
Die Unternehmen berichten der zuständigen Behörde
(1.) bei Abfahrt, auf halber Strecke, und Ankunft
- bei jeder einmaligen Beförderung
- bei jeder Teilbeförderung einer einmaligen Beförderung
- bei jeder wiederkehrenden Beförderung
(2.) beim Eintritt von Leistungsstörungen
Die zuständigen Behörden berichten der koordinierenden Behörde (BAG):
(1.) nach abgeschlossener Planung,
(2.) bei Abfahrt, auf halber Strecke, bei Ankunft:
- bei jeder einmaligen Beförderung,
- bei jeder Teilbeförderung einer einmaligen Beförderung
- bei jeder wiederkehrenden Beförderung
(3.) beim Eintritt von Leistungsstörungen